

Satzung BDS-Ortsverband Kornwestheim e.V.

gültig ab 14.07.2022

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Bund der Selbständigen Kornwestheim e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Kornwestheim.
- II. Der Verein ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister einzutragen und erhält den Zusatz „Eingetragener Verein“ (e. V.).
- III. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR200373 eingetragen.
- IV. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form im Text verzichtet. Die verwendete Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen des örtlichen Handwerker-, Handels- und des übrigen Gewerbestandes sowie der freien Berufe.

II. Der Verein hat daher folgende Aufgaben:

1. Erörterung der das geschäftliche Leben berührenden Fragen, kritische Prüfung der jeweiligen Probleme sowie Beratung über Lösungsmöglichkeiten.
2. Belebung der örtlichen Wirtschaft, Veranstaltung gewerblicher Ausstellungen, Förderung des Fremdenverkehrs und des kulturellen Lebens.
3. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen für die Mitglieder, Veranstaltung von Lehr- und Fortbildungskursen und Förderung des Fortbildungs- und Fachschulwesens im Benehmen mit den hierfür bestehenden Behörden und Einrichtungen.
4. Außerdem übernimmt der Verein die Verpflichtung. Nicht nur gegenüber seinen Mitgliedern, sondern auch den zuständigen Kammern und Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Stellungnahmen abzugeben.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

1. als ordentliche Mitglieder:
 - a) Unternehmer und Unternehmen jeglicher Gesellschaftsformen, nach eigenem Wunsch auch nach Berufsbeendigung,
 - b) Leitende Angestellte von Unternehmen,
 - c) Ehrenmitglieder
2. als außerordentliche Mitglieder:
 - a) Freunde des Vereins

II. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dies kann per Brief, per Kontaktformular oder per Mail mit ausgefülltem Vordruck erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Gegen den Beschluss des Ausschusses können der Antragsteller sowie jedes Vereinsmitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
 2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss spätestens bis zum 1.12. dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
 3. Durch Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Zielen des Vereins widerspricht, oder das Mitglied mit der Beitragszahlung seit mindestens einem Jahr im Rückstand ist.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn der Ausschuss bei seiner Bekanntgabe auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung schriftlich hinweist.

§ 5 Ernennung Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Ausschusses können Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 bestimmten Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet.
- III. Die außerordentlichen Mitglieder haben alle den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
- IV. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre postalische und E-Mail-Adresse vollständig und korrekt anzugeben und bei Veränderung unverzüglich den Vorstand darüber zu informieren. Ist keine E-Mail-Adresse vorhanden, besteht auch keine Pflicht, diese anzugeben. Versäumt das Mitglied die Mitteilung zur Änderung oder hat falsche Angaben gemacht, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des aktuell gültigen Jahresbeitrages fällig. Sollte die Entschädigungszahlung bis zur Mitgliederversammlung nicht beglichen sein, entfallen Stimm-, Antrags- und zur Wahl stehend Recht. Wird die Forderung der Aufwandsentschädigung innerhalb 4 Wochen zur Mitgliederversammlung gestellt, bleiben Stimm-, Antrags- und zur Wahl stehend Recht bestehen, sofern bis spätestens vor der Mitgliederversammlung die Angaben korrigiert wurden.

§ 7 Beiträge

- I. Die Kosten des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind jeweils zum 1. Quartal zur Zahlung fällig. Neu eintretende Mitglieder haben unabhängig ihres Eintrittsdatums den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Änderungen des Jahresbeitrages können nach Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Mitgliederversammlung freiwillige Umlagen bei den Mitgliedern oder einem bestimmten Teil derselben erhoben werden

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss und
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr muss vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder einberufen werden; die ordentliche Hauptversammlung hat jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden. Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu erstatten.
- II. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beim Vorstand unter Angabe eines wichtigen Grundes schriftlich beantragt.
- III. Die Einladungen an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail an die zuletzt durch das Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse hinterlegt erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied angegebene Postadresse. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vor Versammlungsdatum stattzufinden. Nachweis ist hierzu das Mailversanddatum oder der Poststempel. Der Einladung sind die Tagesordnung und alle notwendigen Dokumente, die vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen müssen, anzuhängen, bzw. beizulegen. Anträge für weitere Angelegenheiten können alle berechtigten Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungsdatum beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind spätestens bei Beginn der Veranstaltung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zugelassen werden. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung, die nicht bereits in der vom Vorstand fristgemäßem Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und müssen in einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt werden.

IV. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und kann per Brief oder E-Mail zugestellt werden.

V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, ohne physische Präsenz (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in Kombination aus beiden Versammlungsarten (hybride Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Die Veranstaltungsart wird vom Vorstand bestimmt und im Einladungsschreiben bekannt gegeben. Der Vorstand bestimmt ebenso ein rechtlich geeignetes digitales Kommunikationssystem, über welche die online zugeschalteten Teilnehmer an den Versammlungen teilnehmen und bei Wahlen abstimmen können.

VII. Die Mitgliedsversammlung wird durch eine Person der Vorsitzenden, ersatzweise durch den Kassier geleitet. Ist keiner dieser Personen anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Schriftführer erstellt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Stehen Wahlen des Schriftführers an, kann das Versammlungsprotokoll vom neu gewählten Schriftführer fortgesetzt werden. Dies machen neu gewählter und scheidender Schriftführer unter sich aus und vermerken es im Protokoll.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- c) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins und die Fassung von Entschließungen zu bestimmten Fragen
- d) die grundsätzliche Festlegung der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins

§ 11 Ausschuss

I. Der Ausschuss besteht aus

- a) den vier Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu elf weiteren Vereinsmitgliedern.

II. Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschließungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

III. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Termin jeder Ausschusssitzung ist den Mitgliedern des Ausschusses spätestens drei Tage vorher bekanntzugeben. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

IV. Die Ausschussmitglieder werden auf der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) entweder einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, Schriftführer und Kassier unterstützen ihn dabei gemäß seinen Weisungen. Er kann auch zu bestimmten Aufgaben Mitglieder des Ausschusses oder sonstige Vereinsmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

III. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu besorgen und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses zu fertigen.

IV. Der Kassier hat den Geldverkehr des Vereins zu regeln, der durch eine einfache Buchführung nachzuweisen ist. Ihm obliegt auch der Beitragseinzug aufgrund einer von ihm zu führenden Mitgliederliste.

V. Die zu wählenden Vorsitzenden legen sich darauf fest, ob in der Konstellation Vorstand mit Stellvertreter oder zwei gleichberechtigte Vorstände gewählt wird und teilen dies der Mitgliederversammlung bis spätestens vor der Wahl mit. Während der Wahlperiode kann die Konstellation nicht geändert werden.

§ 13 Beschlussfassung

I. Mitgliederversammlung, Ausschuss und Vorstand fassen ihre Beschlüsse, die schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Zur Regelung der digitalen Beschlussfassung und dem Abhalten von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung in virtueller Form wird folgendes bestimmt:

- a) Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

- b) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (per Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum) erfolgen. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift abzugeben.
- c) Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, wird ermöglicht, ihre Stimmrechte auszuüben. Jedes Mitglied kann, nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung, die Stimme durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung abgeben. Die Stimmabgabe wird dann während der nächsten Mitgliederversammlung verwendet.
- d) Abstimmungen während einer Online-Mitgliederversammlung werden mit der Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der betroffenen Online-Mitgliederversammlung kombiniert: Ein Teil der Mitglieder kann seine Stimmen bei der Online-Mitgliederversammlung abgeben, die anderen Mitglieder können ihre Stimme im Vorhinein schriftlich an den Verein (zu Händen des Vorstandes) übermitteln.
- e) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt, also angeschrieben wurden. Der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein. Die Mitglieder geben ihre Stimmen dann in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, WhatsApp) ab.
- f) Die Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung kann in Schrift- oder Textform (E-Mail) erfolgen. Die Textform erfordert, dass die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.
- g) Die virtuelle Versammlung soll in einem passwortgesicherten Online-Raum und nach vorheriger Mitteilung des Passwortes erfolgen. Die Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Es obliegt dem Vorstand, individuelle Zugangs-, Benutzer- oder Passwortdaten, Abstimmungsmöglichkeiten in namentlicher (öffentlicher) ebenso wie anonymer (geheimer) Form zu bestimmen und die Mitglieder über sichere Verwahrung der Zugangsdaten aufzuklären.
- h) Über die Online-Mitgliederversammlung ist nach den Regelungen der Satzung vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist auszudrucken und von den in der Satzung bestimmten Personen zu unterzeichnen.
- i) Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für eine Zweckänderung des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.

- j) Für Beschlussfassungen des Vorstandes und der Vorstandssitzungen gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Zu beachten ist, dass auch eine telefonische Zusammenkunft als virtuelle Zusammenkunft gewertet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusammenkunft über das Internet erfolgt.
- II. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Wenn ein Mitglied geheime Wahlen wünscht, ist dies bis spätestens 2 Wochen vor Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
- III. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussprotokolle sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung

- I. Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigte Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins steht das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Kornwestheim zur Förderung von Auszubildenden zur Verfügung.